

Kurioseen
Annahme-Bureau
In Posen
Unter in der Erhebung
Bei Krupski (G. H. Ulrich & Co.)
Breitstrasse 14;
in Neisse
Bei Herrn Th. Spindler,
Markt- u. Friedrichstr. 6;
in Stettin bei Herrn L. Streissand;
in Frankfurt a. M.
G. L. Baue & Co.

NACHRICHTEN
Annahme-Bureau
In Berlin, Hamburg,
Wien, München, G. C. Gallo
Rudolph Weiß;
in Berlin, Dresden,
Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg
Wien u. Salzburg;
Hannover & Bremen;
in Berlin:
J. Heiney, Schleswig;
in Breslau: Emil Gottsch.

Posener Zeitung.

Sieben und siebzigerster Jahrgang.

Nr. 812.

Der Abonnement auf einen Tag kostet 20 Pf.
Höchste Blatt bezahlt vierzehntäglich für den Tag.
Posen 11 Uhr, für ganz Preußen 1 Uhr, 24 Uhr.
Bezahlungen zu nehmen an die Postanstalten des Reichs
Reiches zu.

Donnerstag, 19. November
(Erscheint täglich drei Mal.)

Posen 2 Tage, die gesetzliche Zeit kostet
Bauern, Kellern vorzuhaltungsrecht, daß an die
Experten zu rufen und werden für die am folgenden
Zugang 1874 erreichende Menge bis 1874
Nachmittag ausgenommen.

1874.

Telegraphische Nachrichten.

Breslau, 18. November. Der katholische Gesellenverein und das katholische Casino in Neurode sind, wie von dort gemeldet wird, polizeilich geschlossen worden. — Der Pfarradministrator Dalik in Oderisch bei Ratibor ist, wie von dort gemeldet wird, wegen unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu einer Geldstrafe von 50 Thlr. entlassen zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurtheilt worden.

Wien, 18. November. Fast sämtliche Journale besprechen den Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 17. d. über die „Wiener Presse“ und verwahren sich namentlich gegen die in demselben ausgesprochene Folgerung, daß in dem österreichischen Volke noch die früheren Vorurtheile gegen Deutschland vorhanden seien. Wenn letzteres der Fall wäre, hätten andere frühere Vorlommisse einen passenderen Moment zur Aeußerung derselben geboten, als die politisch indifferente Angelegenheit des Grafen Arnim.

Haag, 18. November. Die zweite Kammer hat heute mit 40 gegen 20 Stimmen den Gesetzentwurf angenommen, welcher die Regierung ermächtigt, zeitweilig die Ausprägung von Silberbarren für Rechnung von Privatpersonen zu suspendiren.

Bern, 18. November. Die alkatholische theologische Fakultät der heutigen Universität hat sich konstituiert und den Prof. Dr. Friedrich zum Dekan gewählt.

Paris, 18. November. Nachdem die Chefs der Armeekorps konstatirten haben, daß durch die Entlassung der Altersklasse von 1869 eine erhebliche Abnahme in der Stärke der Truppen herbeigeführt worden sei, hat der Kriegsminister, wie die „Agence Havas“ meldet, angeordnet, daß die Altersklasse von 1870 erst von dem Dienste der Fahne entlassen werden soll, nachdem das Kontingent von 1873 eingestellt worden ist. Letzteres geschieht wahrscheinlich im Februar nächsten Jahres.

Rom, 17. November. Das Ergebnis der Wahlen zum Parlamente liegt nunmehr fast vollständig vor und ist nur aus 8 Bezirken noch nicht bekannt. Von den 500 Wahlen, deren Resultat jetzt definitiv festgestellt ist, sind 281 für Kandidaten der Rechten und 216 für Kandidaten der Linken ausgefallen. 51 Wahlkollegien, welche bisher durch Mitglieder der Linken vertreten waren, haben jetzt der Rechten angehörige Abgeordnete gewählt, in 43 Wahlkollegien ist der umgekehrte Fall eingetreten. — Acht Deputierte der Rechten und 11 Deputierte der Linken sind mehrmals gewählt. Drei Wahlen sind angefochten.

Konstantinopel, 18. November. Nach hier aus Chartum eingegangenen Nachrichten haben die ägyptischen Truppen Darfur eingenommen. Der Sultan von Darfur ist im Kampfe gefallen.

Deutscher Reichstag.

13. Sitzung.

Berlin, 18. November, 11 Uhr. Am Tische des Bundesrates
Fürst Bismarck, Camphausen, Delbrück, v. Friesen, Gildemeister, Geh.
Kath. Michaelis u. A.

Die erste Beratung des Bankgesetzes wird fortgesetzt.
Kommissarius Geh. Rath Michaelis: Die Vertreter der Mehrheit dieses Hauses haben sich für die Verweisung des Entwurfs an eine Kommission ausgesprochen, in welcher der Versuch zu einer Verabredung über die Errichtung einer Reichsbank unter Anerkennung der wesentlichen Prinzipien des Entwurfs zu machen sein werde. Wenn dieser Versuch nicht gelingen sollte, dann, m. H., stehen wir vor derselben Frage, vor welcher der Gesetzentwurf bei seiner Aufführung stand, vor der Frage: ist es gerathen, einfach bei der Verlängerung der Geltung des Gesetzes von 1870 zu bleiben und die Regelung der Bankfrage hinauszuschieben, oder ist es geboten, im Interesse der Entlastung des Verfahres von ungeeigneten Zahlungsmitteln und im Interesse der Sicherung der Durchführung der Münzreform jetzt einen Schritt auf dem Gebiete der Bankgesetzgebung zu thun, der in Übereinstimmung mit den von den Vertretern der Majorität anerkannten Prinzipien eine Regelung des Bankwesens herbeiführt und die Frage der Reichsbank der Zukunft — vielleicht der nächsten Zukunft — überläßt. Bei Beantwortung dieser Frage habe ich Ihnen nur nochmals die Aufgaben, welche sich der Gesetzentwurf gestellt hat, vorzuführen und Ihnen an der Entwicklung der letzten Jahre zu zeigen, welche Folgen voraussichtlich eintreten würden, wenn ein Gesetz zur Regelung des Bankwesens gegenwärtig nicht erlassen würde. Der Gesetzentwurf hat sich drei Aufgaben gestellt: erstens eine Einschränkung der ungedeckten Notenemission im Interesse der Aufrechterhaltung der metallischen Grundlagen unseres Geldumlaufs und der Durchführung unserer Münzreform; zweitens Umwandlung der für den Verkehr ungeeigneten Zahlungsmittel, als welche die von dem größten Theile der bestehenden Banken ausgegebenen Banknoten gegenwärtig sich darstellen, in Zahlungsmitteln, welche für den Verkehr geeignet sind; drittens Herstellung eines Zustandes im Bankwesen, welcher der Gesetzgebung erlaubt, nach Maßgabe der zu machenden Erfahrungen Änderungen in den Bestimmungen über die Regelung des Bankwesens herbeizuführen. Ich glaube konstatiren zu können, daß die Mehrzahl der Herren Redner sich mit den Tendenzen des Entwurfs im Großen und Ganzen einverstanden erklärt hat. In Betreff des Weges glaubte allerdings der Herr Abg. Bamberger einen anderen Vorschlag zu sollen; er wünschte die organische Regelung durch eine allmächtige Reichsbank. Ich glaube, der Herr Abg. Bamberger, so konstitutionell er in allen übrigen Fragen ist, in der Bankfrage nicht er ist zu einem leisen Absolutismus und ich glaube, der Verkehr und die interessirten Banken werden besser gefördert, wenn alle Banken unter das Gesetz gestellt, als wenn die kleineren Banken unter die absolute Macht einer allmächtigen Reichsbank gestellt werden. Ich bearücksichtige daher mit Freuden die Auffassung des Abgeordneten für Meiningen, der auch die Reichsbank unter das Gesetz stellen will. Es ist die Aufgabe der Gesetzgebung, Bedingungen zu regeln und Grenzen festzustellen, innerhalb welcher künstliche Zahlungsmittel geschaffen werden dürfen, nicht aber eine Institution zu schaffen, welche nach nicht zu erkennenden Grenzen frei walte. Wenn wir die Frage beantworten, ob die einfache Verlängerung des Gesetzes von 1870 oder ein Gesetz, das allgemein gebilligte Zwecke verfolgt, vor-

zuziehen ist, so müssen wir uns die Bewegungen des Bankgeschäfts und der ungedeckten Notenemission, die unter der Herrschaft des Gesetzes von 1870 stattgefunden haben, vergegenwärtigen. Jenes Gesetz konnte nur die Entstehung neuer Bankprivilegien verhindern, es fand aber außer der Preußischen Bank 5 andere mit unbeschränkter Emissionsbefugniß vor und konnte diese nicht verhindern, ihren Besitzstand an ungedeckten Noten zu erweitern. Es hat ferner nicht verhindern können, daß die ungedeckte Notenemission in Deutschland ihrer natürlichen Strömung folgte, bis endlich, da die Bäume nicht in den Himmel wachsen können, ein gewaltiger Rückschlag eintreten mußte. Von Beginne des Jahres 1867 datirt die letzte Bewegung der ungedeckten Notenemission, nachdem ihr eine ähnliche mit dem entsprechenden Rückschlag vorausgegangen. Im Januar 1867 hatte bei einem Diskontosatz von 4 Prozent die Preußische Bank einen ungedeckten Notenumlauf von etwa 47 Millionen Thalern, die 5 übrigen Banken mit dem Rechte der unbeschränkten Emission einen solchen von etwa 6½ Millionen Thalern, also etwas weniger als ½ des gesamten Umlaufs derjenigen Banken, welche die unbeschränkte Emissionsbefugniß hatten. Jetzt bitte ich Sie, mit mir zu versuchen, wie das Niveau der ungedeckten Notenemission von Jahr zu Jahr auffliegen ist. In der bis dahin herrschenden Silberwährung lag allerdings ein besonderes Reizmittel zur Steigerung dieses Niveaus, denn wegen der Gewichtigkeit dieses Metalls waren die papierenen Zahlungsmittel naturgemäß in weit größerem Umfang gesucht, als sie gesucht sein werden, wenn wir die Goldwährung definitiv durchgeführt haben. (Hört, hört! links). Außerdem lag in der Silberwährung eine Sicherung gegen den Abfluß von Edelmetall, weil dieses Edelmetall, Silber, niemand recht wollte. In dieser Beziehung wird sich die Situation allerdings ändern. Silber ist das ziemlich allgemein abgelehnte Edelmetall, so weit es sich um Währungsmetall handelt, Gold das allgemein gesuchte Metall. Es wird also, sobald die Goldwährung durchgeführt ist, sich viel eher und viel leichter ein Abfluß von Edelmetall einstellen, als es der Fall war unter der Herrschaft der Silberwährung. Und was wird die weitere Folge sein? Während bei der Herrschaft der Silberwährung die fortgesetzte Steigerung des Umlaufes der künstlichen Zahlungsmittel mit Notwendigkeit zu einem Rückschlag führen mußte, der am Kapitalmarkt bevortrat, wird, wenn die gleiche Bewegung unter der Herrschaft der Goldwährung eintrate, ein Rückschlag stattfinden, der lediglich auf dem Geldmarkt sich vollzieht. Die Einführung der Goldwährung wird also die Lage unserer Wirtschaftsmitte in dieser Beziehung wesentlich verbessern. Im Jahre 1859 im Anfang Oktober trat eine Erhöhung des Diskontosatzes von 4 auf 5 Prozent ein. Damals, bei dieser Erhöhung, betrug die ungedeckte Notenemission der Preußischen Bank 55,300,000 Thaler. Die ungedeckte Notenemission der übrigen 5 Banken mit unbeschränkter Notenemissionsbefugniß 113 Millionen Thaler. Die letzteren hatten also bereits ½ der Summe der ungedeckten Notenemission dieser Banken erreicht. Das Niveau, bei welchem eine Erhöhung des Diskontosatzes von dem regelmäßigen Stand von 4 Prozent eintrat, betrug 67 Millionen ungedeckter Noten bei diesen Banken. Nachdem der Diskontosatz von der Erhöhung wieder auf 4 Prozent zurückgegangen war, am 15. Februar 1870 bei einer ungedeckten Notenemission von 72 Millionen, also beinahe 20 Millionen mehr als im Anfang des Jahres 1867, trat das zweite Mal eine Erhöhung des Diskontosatzes von 4 auf 6 Prozent ein am 15. Juli 1870. Bei dem diesem Zeitpunkt vorausgegangenen Monatsabschluß also Ende Juni 1870, betrug die ungedeckte Notenemission der Preußischen Bank 78 Millionen, die der übrigen Banken mit unbeschränkter Notenemissionsbefugniß 14½ Millionen, der gesamte ungedeckte Notenumlauf dieser Banken 93 Millionen und die übrigen Banken, die Sächsische, Leipziger, Gothaer, Geraer, Bückerbürger, hatten zusammen ½ dieser Summe des ungedeckten Notenumlaufs. Ich mache darauf aufmerksam, daß, während 1869 schon bei 67,000,000 Thlr. ungedeckten Notenumlauf eine Erhöhung des Diskontosatzes über den regelmäßigen Satz eintrat, man 1870 erst bei einem ungedeckten Notenumlauf von 93,000,000 Thlr. diesen Zeitpunkt der Erhöhung des Diskontosatzes für gekommen erachtete. Der Diskontosatz bewegte sich nun ziemlich lange über dem regelmäßigen Satz von 4 Prozent; er ging erst auf diesen Satz wieder zurück Anfang März 1871 bei einer ungedeckten Notenemission von 98,000,000 Thaler und von dieser Summe kamen auf die Banken außer der Preußischen etwa 12,000,000, also ein Achtel. Eine Erhöhung des Diskontosatzes über 4 Prozent trat erst wieder 1872, Mitte September ein; am 31. August 1872 betrug der ungedeckte Notenumlauf der 6 Banken, welche ich hier ins Auge fasse, 105,193,000 Thlr., wovon auf die Preuß. Bank 82,000,000 Thlr., auf die übrigen fünf Banken 21,700,000 Thlr., also ½ kommen. Anfang Februar 1873 wurde der Diskontosatz wieder auf 4 Prozent erniedrigt; damals betrug der ungedeckte Notenumlauf 119½ Millionen Thaler; davon kamen auf die Preußische Bank 97,883,000 Thlr., auf die übrigen 5 Banken 23,900,000 Thlr., also ein Fünftel. Eine demnächstige Erhöhung des Diskontosatzes auf 5 p. Et. trat im Beginn des Kriegs von 1873 ein und am 31. März, unmittelbar vor der Erhöhung, betrug die ungedeckte Notenemission, welche den Banken Veranlassung gab den Diskontosatz über seinen regelmäßigen Stand zu erhöhen, 151½ Mill., davon kamen auf die Preuß. Bank 123½ und auf die übrigen bezeichneten Banken fast 28 Millionen. Die Entwicklung der Banken ist also so vorgeschritten, daß während im Jahre 1869 bei einem ungedeckten Notenumlauf von 67 Millionen eine Erhöhung des Diskontosatzes von 4 Prozent erachtet wurde, im Jahre 1873 bei einem ungedeckten Notenumlauf von 93 Millionen eine Erhöhung des Diskontosatzes für angezeigt erachtet wurde, im Jahre 1873 erst bei einem ungedeckten Notenumlauf von 151 Millionen die gleiche Maßregel nötig erschien. Nun trat ein energetischer Rückschlag ein. Die ungedeckte Emission war am 31. Dezember 1873 bei diesen 6 Banken auf 87 Millionen reduziert, bei der Preußischen Bank auf 60, bei den übrigen 5 Banken auf 27, die letzteren hatten also mehr als ein Viertel der ungedeckten Notenemission. Damals wurde der Diskontosatz wieder auf 4 Prozent reduziert. Im Anfang des Oktobers d. J. ist wieder eine Erhöhung des Diskontosatzes über seinen regelmäßigen Stand eingetreten, nachdem vorher bereits im August und September sich die bekannten Symptome des Goldabflusses geltend gemacht hatten. In diesem Jahre trat nämlich zum ersten Male die Wirkung der Goldwährung auf den Notenmarkt ein: beim Übergange zur Erhöhung des Diskontosatzes hatten die 6 Banken einen ungedeckten Notenumlauf von 89 Millionen; davon kamen 60 auf die Preußische und 29 auf die übrigen Banken. Sie sehen also, daß das Niveau der ungedeckten Notenemission sich bis 1873 von Jahr zu Jahr erhöht hat und daß diejenigen Banken außer der Preußischen, welche ein unbeschränktes Recht der Notenemission haben, von Jahr zu Jahr einen grösseren Anteil an der ungedeckten Notenemission nahmen. Die Zahlen würden noch frappanter werden, wenn wir die süddeutschen Banken, welche mit einer dehnbaren und deshalb dehnsamen Notenemission ausgestattet sind, hinzunehmen wollten. Diese Zahlen würden nur dadurch etwas weniger brauchbar, weil die Banken erst in letzter Zeit begründet wurden. Der Anteil derjenigen auswärtigen Banken des Reichsgebietes, welche eine uneingeschränkte Notenemission haben, an dem gesammelten Umlaufe einschließlich des der

Preuß. Bank stieg in der angeführten Zeit von ½ auf ½ und während die Preußische Bank bei der letzten Diskonto-Erhöhung ungefähr auf dem Niveau stand, auf welchen nach dem Gesetzentwurf ihr regelmäßiger Umlauf beschränkt werden soll, standen die übrigen Banken bereits weit über diesem Niveau und man kann sagen, daß die Preußische Bank wesentlich mit durch die Ausdehnung des Notenumlaufs der anderen Banken gezwungen wurde, ihren Diskonto zu erhöhen. Es ist ja klar, daß die sämtlichen Banken genau wissen, daß das provisorische Gesetz von 1870 über kurz oder lang einem Definitivum Platz machen muß und daß das Definitivum an die bestehenden Verhältnisse wird anknüpfen müssen — und daher streben sämtliche Banken, das Terrain, welches sie mit ihrer ungedeckten Notenemission beherrschen, von Jahr zu Jahr möglichst zu erweitern, um mit einem möglichst großen Besitzstand dem Definitivum gegenüberzustehen. Wenn der Herr Abg. Poser gestern gesagt hat, es sei nicht ratsam, ein Gesetz gegenwärtig zu geben und für das nächste Jahr ein weiteres in Aussicht zu nehmen, weil jeder Schritt der Gesetzgebung Neuerungen schaffen werde, so möchte ich für die Eventualität, die ich ins Auge fasse, daß eine Verständigung über die Reichsbank nicht zu Stande käme, doch Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß die Umwälzung, welche das Definitivum des Bankgesetzes herbeiführen wird, wesentlich größer wird, je mehr der Besitzstand derjenigen Banken, die in ihrer ungedeckten Notenausgabe auf ein beschränktes Maß eingeschränkt werden sollen, sich erweitert, daß Sie also, wenn Sie jetzt auf dem Boden dieses Gesetzes eine Regelung herbeiführen, welche eine Erweiterung dieses Besitzstandes hindert, den Zweck erreichen, daß die Einführung der Reichsbank eine neue Umwälzung nicht mehr veranlaßt, während, wenn Sie die gegenwärtige Maßnahme unterlassen, die Schwierigkeiten, welche im nächsten Jahre das Gesetz finden wird, ungleich größer sein werden, als die, welche gegenwärtig dem Gesetz begegnen. Es ist allerdings gestern von dem letzten Herrn Redner der Ausspruch gethan, ein Arlanum gegen Kriegen bilde nicht die Ausbildung des Depositenverkehrs. Ein Arlanum gibt es überhaupt nicht; Arlanum sind auf wirtschaftlichem Gebiete noch nicht gefunden. Sein Vorschlag aber einer Bank mit vollständig unbeschränkter Notenausgabe steht dem Verlust eines Arlanums gleich, wie ein Et dem andern. Jeder, der die Gesellschaft in ihren Grund umgestalten will, der fordert zuerst, daß irgend eine unbegrenzte wirtschaftliche Kraft ihm zu Gebote gestellt werde (Hört! Hört!), und wenn es möglich wäre, irgend einem Manne eine wirtschaftliche Kraft unbeschränkt zu Gebote zu stellen, so würde er die Erde aus den Angeln heben können. Es gibt aber glücklicherweise keine unbeschränkten Kräfte und die Gefahr der Unbeschränktheit der Noten-Emission, die gegenwärtig für eine ganze Reihe deutscher Banken geltenden Rechte ist, liegt darin, daß die handelsüblichen Banken glauben, es gäbe eine unbeschränkte Diskonturungs-Möglichkeit, daß sie auf diesen Glauben ihre Operationen einrichten, daß die Banken diesem Glauben eine Zeit lang nachfolgen, bis endlich der Moment eintritt, wo den Bürgern gestellt werden muß, daß sie in den Himmel wachsen. Dann kommt der Rückschlag. Die sogenannte indirekte Kontingentirung, welche das Gesetz Ihnen vorschlägt, sagt nichts weiter, als daß das Gesetz für den Zeitpunkt der Goldwährung eine Steigerung des Umlaufes der künstlichen Zahlungsmittel im Interesse des gefundenen Zustandes unserer Geldzirkulation von den Banken selbst entgegengestellt werden muß. Es zeigt diesen Zeitpunkt an durch eine Erhöhung der Besteuerung, dadurch, daß es den Banken durch eine höhere Besteuerung des ungedeckten Notenumlaufs Veranlassung giebt, durch eine Erhöhung des Diskontos auf eine Einschränkung ihres Notenumlaufs Bedacht zu nehmen. Es ist dies der Wegweiser für das Noten-Emissionsgeschäft, welchen die Gesetzgebung einstellen muß, damit sie die ihr gestellte größere Aufgabe, die Durchführung und Aufrechterhaltung der Goldwährung, füllen. Der Entwurf geht davon aus, daß die ungedeckte Noten-Emission die Bedeutung habe, den Schwankungen des Bedarfs nach Zahlungsmitteln gerecht zu werden, daß sie aber lediglich die Aufgabe hat, den Schwankungen entsprechend zu werden, nicht die künstlichen Zahlungsmittel auf Kosten der Edelmetall-Zahlungsmittel im Laufe der Zeit fortwährend auszudehnen. Dieser Grundsatz hat, wie ich mich freue konstatiren zu können, die Majorität dieses Hauses auf seiner Seite. Ich kann Sie nur bitten — das ist der erste Hauptzweck des Gesetzes — sorgen Sie dafür, daß wir nicht mit einem Manne unserer Gesetzgebung in das noch unbekannte Gebiet der Goldwährung eintreten, nachdem wir unter der Herrschaft der Silberwährung in Folge dieses Mangels bereits misliche Erfahrungen gemacht haben. Sorgen Sie ferner im Interesse des Publikums dafür, daß nur solche künstlichen Zahlungsmittel künftig in seine Hände gegeben werden können, welche von ihm leicht in Metall konvertiert werden können, welche sich also nicht wie eine ungern genommene und mit Mißvergnügen wieder abgenommene Last vom kleinen zum kleineren Manne forcieren, bis sie in denjenigen Kreisen des Verkehrs festliegen, in welchen wir am wenigsten solche ungewisse Zahlungsmittel sehen möchten. Die Erhöhung der Minimalaliquots auf 100 Mark leistet allerdings etwas in dieser Hinsicht, aber wie viele Tausende und Millionen von Handwerfern bekommen denn Zahlungen geleistet im Betrage von 33½ Thlr.? Und alle diese seien Sie, wenn Sie nicht jetzt für die Errichtung eines gefundenen Notenumlaufs sorgen, der Gefahr aus, solche ungeeignete Noten annehmen zu müssen. Sorgen Sie endlich dafür, daß die Gesetzgebung die winnenden Werthe Beweglichkeit erlange. Ich glaube, daß Sie auf diesem Wege dem Zwecke, den Sie zu erreichen suchen, am besten vorarbeiten werden.

Abg. v. Karlsruhe: Ich habe nichts Neues in dieser Diskussion vorzubringen, halte es aber für meine Pflicht, das Wort zu ergreifen, weil noch Niemand von der rechten Seite das Wort erhalten hat. Wir haben uns der Resolution angeschlossen, welche als die conditio sine qua non für das Zustandekommen des Gesetzes die Einrichtung einer Reichsbank verlangt. Diesen Standpunkt kann auch die heutige Rede des Geh. Raths Michaelis nicht erwidern. Ich gestehe, daß ich, als die erste Andeutung über diesen Gesetzentwurf in die Prese kam, ihm meine vollen Sympathien entgegengetragen habe, weil ich die Beschränkung der Papiergeld-Zirkulation für ein Bedürfnis hielt; ich erkenne ferner, daß es notwendig ist, den Geschäftsbetrieb der Banken unter bestimmte gesetzliche Normen zu stellen, und ich muß gestehen, daß die Idee der indirekten Kontingentirung, wie das Gesetz sie bringt, mir von vornherein im hohen Maße zugesagt hat. Aber diese Sympathien für das Gesetz beruhen allerdings auf zwei Voraussetzungen, die nicht eingetroffen sind: einmal, daß die Einrichtung einer Reichsbank wirklich auf so unüberwindliche Hindernisse gestoßen, daß es ganz unmöglich gewesen wäre, diese Centralbank in das Gesetz hineinzubringen. Wir glaubten, daß Gründe, die zu übersehen für uns unmöglich ist, dazu geführt hätten, das Projekt einer Reichsbank aufzugeben. Die zweite Voraussetzung war, daß durch das Gesetz nicht ein Zustand geschaffen werden sollte, der einer künftigen Regulierung des Bankwesens ungünstig sein könnte. Diese Erwartungen sind nicht eingetroffen. Die bisherige Debatte scheint mir ergeben zu haben, daß

das Hindernis für die Errichtung einer Reichsbank allein in der Stellung des preußischen Staates gegenüber der Preußischen Bank gelegen hat. Ich bin ferner der Meinung, daß der durch dieses Gesetz entstehende Zustand der Regelung unseres Bankwesens unter Konstituierung einer Reichsbank nicht förderlich, sondern nur hinderlich sein würde, besonders würde das Prinzip, welches Bayern gewährt worden ist, eine solche Regelung erschweren. Der Vorredner hat die Befürchtung ausgesprochen, daß bei einem Nachzustandkommen des Gesetzes die kleinen Banken ihre Notenmission über das jetzige Maß hinaus ausdehnen würden, so daß dadurch schließlich die Regelung des Bankwesens zum Nachtheil unserer Goldwährung erschwert würde. Die Befürchtung, daß das Gesetz mit einer deutschen Zentralbank nicht zu Stande kommen würde, braucht sich der Herr Vorredner nicht hinzugeben. Ich glaube die Erklärung des preußischen Finanzministers, der im Prinzip eine deutsche Zentralbank acceptierte, kann wohl dafür eine Garantie bieten, daß sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar ist. Er hat geglaubt, sie gegen den Vorwurf einer gewissen Fiskalität schützen zu müssen; nicht sowohl dieser Vorwurf ist ihm gemacht worden, als vielmehr der eines preußischen Particularismus, und den müssen wir aufrecht erhalten. Wenn er zugegeben hat, daß die Preußische Bank schon hente für ganz Deutschland die Stelle einer nationalen deutschen Bank ausfüllt, dann können wir es nur auf Rechnung einer gewissen Abneigung der preußischen Regierung, die Macht und Kontrolle über diese Bank an das Reich abzutreten, sehen, wenn in diesem Entwurf von einer Reichsbank nicht die Rede ist. Denn darin stimme ich mit dem Abg. Bamberg vollständig überein, wenn von einer Zentralbank die Rede ist, so kann man darunter nur die in eine Reichsbank umgewandelte Preußische Bank oder eine der leckeren analoge Institution verstehen. Von einer aus Staatsmitteln begründeten Monopolkasse kann wohl kaum gesprochen werden, denn diese wäre im Falle eines Krieges eine Kriegshute und man würde bei einer solchen Bank in hohem Maße geneigt sein, jede Bauforschung auf politische Motive zurückzuführen, und schon ein solcher Schein muß bei einer Bank vermieden werden. Es ist merkwürdig, daß die Vorlage ihre Vertheidiger in den Abg. Richter (Hagen) und Schröder (Lippstadt) gefunden hat, die sonst nicht sehr bestigt für Vorschläge der Regierung sprechen. (Abg. Richter (Hagen): "Dafür haben Sie den Abg. Sonnemann auf Ihrer Seite!" Große Heiterkeit.) Die Rede des Abg. Richter interessierte mich am meisten, weil sie einen Standpunkt vertreten hat, der jetzt veraltet ist, den Standpunkt der Bankfreiheit. (Widerpruch.) Sie werden diesen veralteten Standpunkt in keinem neuen Lehrbuch mehr finden. Die Erfahrungen großer, industriell hoch entwickelter Länder haben den Grundsatz der Bankfreiheit als falsch erscheinen lassen. Der Abg. Richter hat auf England verwiesen und den Bankschriftsteller Hanley zitiert, der behauptete, die englische Bank erfülle ihren Beruf nicht, sie setze den Diskontofokus nicht fest, sondern ziehe noch das Fazit der Bewegungen des Geldmarktes, beherrse sie aber nicht. Nun, wenn man auch nur einen solchen für jeden im Lande erkennbaren Barometer mit einer Zentralbank geschaffen hätte, so wäre das Resultat schon so bedeutend, daß man zu seiner Errichtung wohl eine Zentralbank errichten könnte. Ferner hat der Abg. Richter auf Frankreich verwiesen. So wenig Sympathie ich auch für den französischen Volkcharakter habe, darin müssen wir gerecht werden: in der Entwicklung seiner Finanzpolitik hat Frankreich eine so bewundernswerte Leitung aufzuweisen, wie vielleicht keine andere Nation jemals gehabt hat, und der Abg. Richter will der französischen Bank keinen Einfluß auf diese Leistung zusprechen? Ferner hat der Abg. Richter gelehnt, daß die französische Bank Mittelpunkt hat, — das zeugt mindestens von einer ungenauen Information. Wie hätte Frankreich die 5 Milliarden bezahlen können, wenn die Bank nicht zu Hilfe gekommen wäre, wenn sie nicht den Kredit der ganzen Welt dem Staate dargeboten hätte? Der Hinweis auf Frankreich scheint mir eher dafür zu sprechen, daß wir kein Vorbild ohne Zentralbank machen können. Die Argumentation des Abg. Richter scheint mir ebenso falsch zu sein, als wenn heute jemand nach den großen Siegen eine Broschüre schreiben wollte, daß unsere Vorfahren uns besiegt haben und daß ihre Organisation zeige, wie man es nicht machen sollte. Prinzipiell hätte es die Kontingentierung der Banknoten ebenso wenig wie der Abg. Bambergser für richtig, aber ich werde nicht die Verantwortung übernehmen, daßhalb das Bankgesetz scheitern ja müssen, weil eine direkte oder indirekte Kontingentierung in dasselbe aufgenommen ist. Die Kontingentierungsfrage ist keine Leidenschaft für die Banken. Das ist der selbe Standpunkt, den meiner Meinung nach der Abg. Bamberg einnehmen will. Wir sind in Bezug auf die Kontingentierung immer noch unter dem Eindruck der noch nicht ganz überstandenen Krise; ich will nur daran erinnern, daß in England, wo die Banknotenausgabe kontingentiert ist, die Diskontoschwankungen viel stärker sind, als bei uns. Der Abg. Richter hat die Verwaltung der Preußischen Bank gefordert, daß sie zu Zeiten mit ihrem Kredit zu freigiebig war; ex post lassen sich solche Vorwürfe leicht machen, aber die Entscheidung im vorausigen Moment ist ungemein schwierig; er wird mir zugestehen, daß wenn die Bank ihren Kredit einschränkt, es immer gewisse Kreise geben wird, die ein großes Gewicht auf die Einführung einer Reichsbank in den Entwurf legen, so gestehe ich, daß nach dieser Einführung ein Theil der Bestimmungen entfällt und zu verändern sein werden. Der Kalberloftist Prof. Waarden kommt in seiner Broschüre über die Zettelbanken auf einen Hauptangriff, der gegen das Gesetz gerichtet werden kann, daß nämlich die einzelnen Banken in den Einzelstaaten nicht nach ihrer Entstehung, ihrem Geschäftsbetrieb und ihrer territorialen Ausdehnung eine verschiedene Behandlung erfahren haben, sondern daß das Gesetz alle über einen Raum schreite. Die Ungerechtigkeit, welche dadurch gegen die kleineren Banken geübt wird, könnte dadurch gemildert werden, daß diese mit einer großen Hauptbank in Verbindung treten. Man spricht über die große Notenzirkulation der sächsischen Banken. Abgesehen davon, daß das Königreich Sachsen einer der bevölkerertesten, fulminierendsten und industriell stärksten Staaten Deutschlands ist, zirkulieren noch in Sachsen selbst neben den sächsischen Banknoten viele preußische und thüringische Noten. Wenn man diese mit den außerhalb Sachsen zirkulierenden sächsischen Noten kompensiert, so wird diese Kompenstation wohl zum Vorteil Sachsen's ausfallen. Doch solche Fragen gehören in die Kommission. Wenn man von der Entschädigung Preußens bei Abbernahme der Preußischen Bank an das Reich spricht, so müssen die kleinen Staaten auch entschädigt werden, und ich bin gar nicht ängstlich, diese Entschädigungen zu gewähren, soweit sie auf billigen Forderungen beruhen, in der sicherer Zuversicht, daß das Kapital welches wir dafür verwenden in kürzer Zeit durch die heimliche Regelung der Notenmission dem Nationalvermögen wieder gewächst. Der Herr Geb. Rath Michaelis hat uns den Vorwurf gemacht, wir ständen eigentlich nicht auf konstitutionellem Standpunkte, die Errichtung einer Reichsbank neige zu einem gewissen absolutistischen Gedanken; daß kann ich nicht zugestehen, er lieferte mir deunen Beweis, wo und zu welcher Zeit die Preußische Bank jemals nachtheilig auf die konstitutionelle Freiheit des Landes gewirkt haben. Schließlich hat der Abg. Richter beweist, ob jetzt der Moment gekommen ist, um ein solches Gesetz zu machen und gesagt, lieber kein Gesetz, als ein falsches; der Herr Finanzminister hat gelag, wir sollten mit der Errichtung warten, bis der § 18 des Münzgesetzes in Kraft trete; dadurch wird allerdings die Notenzirkulation etwas verhindert werden. Sollte die Majorität des Hauses den vom Vorredner angeführten Gründen Beifall schenken, da werden meine politischen Freunde und ich unsern vollen Ernst daran setzen, das Gesetz zu Stande zu bringen und zwar unter Einführung einer Reichsbank.

Präsident Delbrück: Der Vorredner hat seinen Vortrag begonnen mit der Versicherung, daß er dem hier vorliegenden Entwurf, als er in erster Gestalt bekannt wurde, seine vollen Sympathien entgegengebracht habe in der Voraussetzung, daß das, was er eigentlich enthalten sollte, die Reichsbank auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt sei. Dieser Gedanke, daß der vorliegende Entwurf naturgemäß die Reichsbank hätte enthalten müssen, ist in der bisherigen Diskussion verschiedentlich wiedererhebt. Der Vortrag der, wenn auch nicht formuliert in diesem Gedanken gegen den Entwurf liegt, würde zunächst das Reichsamt trennen, welches den Entwurf aufgestellt hat. Als es die keineswegs leichte Aufgabe erhielt, ein

Bankgesetz auszuarbeiten, war es die kleinste Schwierigkeit, sich die Nebenkände, deren Befreiung erstrebt werden sollte, klar zu machen. Die größte Schwierigkeit lag darin, den Weg zu finden, auf dem die Nebenkände beseitigt werden können. Ich glaube kaum, bemerken zu müssen, daß, wenn man an die Ausarbeitung eines Gesetzes geht und sich die Frage ver gegenwärtigt, auf welchem Wege ein Ziel zu erreichen sei, man dann auch die Frage ins Auge zu fassen hat, welcher von den verschiedenen Wegen kann darauf rechnen, in den maßgebenden Faktoren die Majorität zu finden. Lege man diese Frage außer Acht, so würde man äußerst unpraktisch verfahren. Der Gedanke einer Reichsbank ist ja nicht neu, sondern uns schon von verschiedenen Seiten entgegengebracht worden. Im Reichstage zunächst ist die Frage der Reichsbank ex profeso behandelt worden, gelegentlich der von den Abg. v. Urruh (Magdeburg) und Tellampf eingebrachten Resolution. Schon der Wortlaut derselben zeigt, daß die Verfasser, bei ihrer Tendenz, die Majorität für die Resolution zu erzielen, es für nötig gehalten haben, in einer außerordentlich feinen zurückhaltenden Weise auch die Eventualität einer Reichsbank zu bezeichnen, weil es Anhänger derselben im Reichstage gab. Die damalige Diskussion zeigte aber durchaus nicht so lebhafte Sparten für die Errichtung einer Reichsbank, gäbe man annehmen könnte, die Stimmung des Hauses sei durchaus für eine solche Errichtung. In der ersten Session dieses Jahres wurde die Bankfrage ex profeso nicht erörtert, sondern nur beiläufig erwähnt in der Diskussion über das Papiergele. Es war aber jedenfalls eine Gelegenheit dazu gegeben, die Sache anzuregen. Wenn dies trotzdem nicht geschehen ist, so nehme ich eben an, daß die Mehrheit des Hauses nicht so günstig für eine Reichsbank gestimmt war. Wenn der Abgeordnete Sonnemann im Eingange seiner Rede erklärte, er freue sich, daß die Reichsbank so viele Freunde im Hause gefunden habe, so kann ich das nicht erkennen; er mag vielleicht in Folge seiner Stellung in der Presse in der Lage sein, feindlicher zu sein, als ich; vielleicht hat er auch nur gehört, was seinen Intentionen nach am liebsten hören möchte. Buerk wurde die Frage einer Reichsbank wieder zur Sprache gebracht, als der Entwurf in den Ausschüssen des Bundesrates zur Verhandlung gelangte. Dort wurde von einer Regierung, der Antrag gestellt, den Entwurf zwar zu beraten, indem gleichzeitig den Reichskanzler aufzufordern, mit der Preußischen Regierung in Bezug der Umwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank in Verhandlung zu treten. Im Plenum des Bundesrates wurde dieser Antrag nicht angenommen, aber die Ansicht ausgesprochen, daß die vorherige Entwicklung des Bankwesens zu einer Reichsbank führen müsse. Ich habe diese Thatsachen hervorgehoben, um den, wenn auch indirekten Vorwurf abzuheben, daß wir die Stimmung der Majorität nicht vorausgeschenkt hätten, zugleich auch um die Vorwürfe gegen die preußische Regierung auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Ich will nun beiläufig bemerken, daß, wenn der Vorredner dem Finanzminister Preußens Particularismus vorwerfen zu können meint, der preußische Finanzminister nicht Chef der Preußischen Bank ist. Schließlich ist noch die Sichtung, welche dem Königreich Bayern eingeräumt worden ist, einer Kritik unterzogen worden. Es ist behauptet worden, daß die Einführung einer Reichsbank ungemein erschwert würde, wenn die Abteilungsfabrikation der Bayerischen Bank erweitert wird. Das kann ich nicht zugeben; man kann es ja beklagen, daß wir so viele einzelne Banken haben, aber eine Erweiterung der existenten Regelung ist darin nicht zu erkennen. Das, was wir Bayern gewährt haben, ist nichts als eine Ausgleichung gegenüber den anderen Staaten. Die Summe ist gezielt angehoben, weil sie auf einer rein mechanischen Berechnung nach der Bevölkerungsziffer beruhe. Dieser Maßstab ist ja natürlich leicht anpassbar. Welchen anderen Maßstab soll man aber anwenden? Ich glaube, es ist nicht ganz unrichtig, wenn man annimmt, daß Bayern im Großen und Ganzen den durchschnittlichen Verhältnissen im übrigen Deutschland gleichstehen, Bayern hat seinen Ackerbau ebenso, wie wir in Norddeutschland, es hat eine ebenfalls entwickelte Industrie und endlich in seiner ländlichen Provinz, wo die Industrie zwar nicht in der höchsten Potenz entwickelt ist, wird der Wohlstand seiner Bevölkerung erheblich über den Durchschnitt stehen. Ein solcher Verhältnis wird fast ein anderes angeschneidend Maßstab bezeichnen können, als der der Bevölkerungsziffer.

(Da wir nicht im Stande sind der 10 Spalten langen Bericht in unserem Mittagstablett vollständig abzugeben, und die Debatte über die Geschäftsordnung, welche damit endete, daß Präsident v. Forckenbeck den Vorsitz niedergelegt, so sollen wir zum Schluss und geben mit Übergabeung der Reden d. Urruh, Camphausen's und Siegmund den Bericht über jenen Zwischenfall.)

Es handelt sich um die Entscheidung über die Gültigkeit des Antrages Lasker: In Erwägung: daß es zur gesetzlichen Regelung des Bankwesens notwendig erhebt, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs durch Besitzungen über die gleichzeitige Errichtung einer Zentralbank für das Reich zu ergänzen, und daß die Aufgabe am besten durch Vorberatung in einer Kommission sich erreichen läßt, überweist der Reichstag den Gesetzentwurf zur Vorberatung an eine Kommission.

Dagegen hat Abg. Windhorst beantragt, zu erklären: Zu erwägen, daß der Antrag der Abgeordneten Lasker und Genossen mit § 16, Abg 2 und 3 der Geschäftsordnung unvereinbar ist, geht der Reichstag über diesen Antrag zur Tagessordnung über.

Präsident v. Forckenbeck: Ein Antrag in der Form des Lasker'schen Antrags kommt heute zum ersten Male vor das Haus; ich habe denselben noch meiner Überzeugung für zulässig gehalten, und deshalb dessen Vertheilung angeordnet, ohne jedoch damit ein Präjudiz geschaffen zu wollen, und daher auch die Konsequenz gezogen und den Antrag Windhorst ebenfalls vertheilen lassen. Das zweite Alineto des § 16 lautet: "Vor Schluss der ersten Beratung auf die Vorlage selbst beglaubliche Änderungen vorläufig einzubringen, ist nicht gestattet." Nun schließe ich aus dem Wortlaut des §§ 17, 18, 46 und 47, daß unter Änderungsvorlagen nur solche Anträge zu vertheilen sind, die direkte Änderungen einer Vorlage beziehen und ausdrücklich anderen Anträgen auf Tagessordnung u. s. w. gegenüber gestellt werden. Für meine Auffassung spricht aber auch die Entstehungsgeschichte des § 16 unserer Geschäfts-Ordnung. Es handelt sich im Jahre 1869 um das Wahlgesetz für den norddeutschen Bund und waren damals schon bei der ersten Lesung der Vorlage zahlreiche Änderungsanträge von dem Abg. Lasker eingereicht worden. Die Frage nach ihrer Gültigkeit ist erstmals aufgeworfen und wurde der Geschäfts-Ordnungskommission zur Untersuchung überwiesen. Dieselbe entschied dahin, daß Amendingen bei einer Lesung nicht eingebracht werden könnten, und diese Bestimmung wurde bei der neuen Redaktion der Geschäfts-Ordnung in diese hineinabgebracht. Ich kann nun nicht annehmen, daß der Antrag der Geschäfts-Ordnung entgegenseitig ist, weil er weder der Form noch in einem Weise noch ein Amendingen ist; seinem Wege nach schon darum nicht, weil sich gar nicht übersehen läßt, welche Amendingen der Vorla. er zur Folge haben wird, und weil er nur einen Vorschlag für die Behandlung des Gesetzes enthält. Der Schwerpunkt der Frage liegt meines Erachtens in den Schönwörtern des § 19: "Der Reichstag kann, wie am Schlusse der ersten, so in jedem Stadium der folgenden Beratung bis zum Beginne der Erneuerung des Gesetzentwurfs oder einem Theil desselben zur Berichtigung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat." Die Übersetzung am Schlusse der ersten Beratung ist also allen anderen ganz gleichgestellt, und das kann nur die Bedeutung haben, daß der Reichstag nichts die Herrschaft über die Arbeiten der Kommission in der Hand behält. Etwas Anderes bedeutet der Antrag Lasker auch nicht, weshalb ich ihn, wie erwähnt, für gesetzlich gültig halte.

Abg. Windhorst (zur Geschäfts-Ordnung): bedauert, sich der Autorität des Präsidenten heute nicht stützen zu können. Die Sache würde, wenn sie lediglich eine Geschäftsordnungsfrage beträfe, mich nicht weiter beschäftigen und ich würde sie haben gelassen, wie Vieles in Bezug auf die Geschäftsordnung fallen lassen, z. B. neue Kommissionen, Gruppen und alle die Erfindungen, welche Herr Lasker macht, um der von ihm selbst geschaffenen Geschäftsordnung ein Schnippen zu schlagen. (Große Heiterkeit.) Hier handelt es sich aber um die viel wichtige Frage, ob wir im gegenwärtigen Augenblick

das Prinzip der Regierungsvorlage verlassen und eine andere an ihre Stelle setzen sollen. Ich habe mir trotz der dreitägigen Debatten eine Meinung über die Reichsbank noch nicht gebildet, was für die Herren die Bücher geschrieben haben, wohl leichter gewesen sein mög. Wer dem Finanzminister und dem Abg. Richter aufmerksam zugehört hat, für den wird der Nutzen einer Reichsbank etwas zweifelhaft sein. Solange mir nicht ihr Statut vorgelegt ist und ich nicht die Garantie dafür kenne, daß in den oft erwähnten Krisen alles ordnungsmäßig bergeht, und die Bank nicht politisch missbraucht wird, so lange kann ich nicht für eine Reichsbank stimmen, weil sie für mich etwas Unbestimmtes, logisch Unmögliches ist. (Abg. Lasker: Zur Geschäfts-Ordnung.)

Präsident v. Forckenbeck: Ich habe den Redner nicht unterbrochen, weil ich bis jetzt nicht wissen kann, in wie weit seine Ausführungen auf seinen Antrag Bezug haben.

Abg. Windhorst (fortlaufend): Ich spreche zwar zur Geschäftsordnung, aber vor dem Schluß der Diskussion über das Bankgesetz und halte mich zu diesen Ausführungen befreit, weil ich sonst die Unzulässigkeit des Lasker'schen Antrages nicht klar machen kann. Die Worte eines nicht sachverständigen Mannes werden doch dem Antrag Lasker nicht so gefährlich sein. (Heiterkeit.) Derselbe verlangt von uns ein Votum für eine Reichsbank, ist also materiellen Inhalts und bezieht nichts weniger als eine Umgebung des § 16 der Geschäftsordnung. Es ist ein zur ganzen Vorlage gestelltes Amendement, welches die Kommission in einer bestimmten Richtung binden soll. Nach den wiederholten Erklärungen des Finanzministers müßte man eigentlich erwarten, die Regierung würde für den Fall der Annahme des Lasker'schen Antrages erklären: Wir danken bestens und ziehen die Vorlage zurück. Ob sie das kann, ist mir inzwischen zweifelhaft geworden, denn ich habe den Finanzminister schließlich so verstanden, daß er meinte: "Wenn die Bundesregierungen und Majorität ein annehmbares Gebot machen, so weiß ich nicht was ich tuen." (Große Heiterkeit.) Ich komme daher darauf zurück, daß der Lasker'sche Antrag ein seines Votum in sich begreift, das viel tiefer in die Vorlage eingreift als jedes Amendement und mit § 16 unzweifelhaft im Widerspruch steht. Ich glaube sonach, daß der Präsident nicht berechtigt war, die en Antrag anzulündigen und zur Diskussion zu stellen, und die Debatte hat bewiesen, wie sehr dies geschadet hat, denn wir haben immer nur vor der Reichstag reden hören und nichts von dem Inhalte der Vorlage. Durch den Lasker'schen Antrag wird nicht nur die Minorität, sondern auch jeder einzelne benachteiligt, der verhindert war, bei der ersten Beratung hier zu sein, und mit Verwunderung von diesem Beschuß über die Geschäftsordnung hinweg hören wird.

Präsident v. Forckenbeck: Ich habe den Zusammenhang, in welchem der Abg. Windhorst die Worte ein Schnippen schlagen nicht recht verstanden, sollte er dem Abg. Lasker den Vorwurf gemacht haben, daß er bewußter Weise der Geschäfts-Ordnung ein Schnippen schlägt, so muß ich diesen Ausdruck für nicht parlamentarisch zulässig erklären.

Abg. Windhorst: Ich habe nicht daran gedacht, dem Abg. Lasker eine doole oder leichtsinnige Verleumdung der Geschäftsordnung vorzuwerfen, aber allerdinge geglaubt, daß er ein objektives Schnippen schlägt. (Große Heiterkeit.)

Abg. Lasker: Ich überlasse es dem Hause, zu beurtheilen, wie die eben gehörte Definition sich mit der Fassung der von Hon. Windhorst geprägten Worte verträgt. Er hat am Anfang seiner Ausführungen erklärt, mein Antrag sei unzulässig und unzulässig und diese Erklärung am Ende seines Vortrages nochmals wiederholt, aber nichts damit bewiesen. Ich habe bei allen nur zwingender Autoritäten im Hause, z. B. bei dem Abg. Simon, Einladungen eingezogen, ohne irgendwo auf Zweifel an der Gültigkeit des Antrages zu stoßen. § 16 Al. 2 gestattet das Einbringen von Abänderungsanträgen bei der ersten Beratung, hier aber handelt es sich nicht einmal darum, eine formelle Entscheidung herbeizuführen, sondern die Mitglieder der Kommission können ganz nach Belieben stimmen, nur dürfen sie nicht dem Wohlstand des Hauses direkt entgegen handeln. Ganz analog liegt die Sache in preußischer Abgeordnetenbank, als wir beschlossen, die zweite Lesung des Antrages Windhorst nach 6 Wochen vorzunehmen. Möglicher ist es ja, daß einige Mitglieder des Hauses meinen, der Antrag kime tatsächlich auf einen Abänderungsantrag hinzu, und dann werden sie eben gegen denselben stimmen, aber und äußerlich die Meinung aufräumen zu lassen, er müßte gleichbedeutend mit einem Amendingen sein, dazu reicht das Beurteilung des Hon. Windhorst, daß er unzulässig sei, nicht aus. Denfalls ist aber der Antrag Windhorst unzulässig; denn wenn mein Antrag wirklich unzulässig ist, so darf ich ihn den Präsident überhaupt nicht zulassen, keineswegs aber geht es an, über ihn, wie Herr Windhorst beantragt, zur Tagessordnung überzugehen.

Abg. Befeler (zur Geschäfts-Ordnung): spricht unter dem Beifall des Zentrums gegen den Lasker'schen Antrag, wiewohl er selbst für eine Reichsbank ist.

Abg. v. Höverbeck: Ich kann wirklich nicht verstehen, weshalb man sich so über den Lasker'schen Antrag erfreut. (Schwachsinn! links!) Die Regierungen erhalten einen werthvollen Wiss. Wäre die Minorität wirklich durch ihn bedroht, so würde ich gewiß nicht für ihn stimmen, denn ich bin oft genug in der Lage gewesen hier in der Minorität zu sein. Das ist aber gar nicht der Fall, er besteht weder das Haus noch die Kommission, und hindert Sie nicht, die letztere durch zwei Dritteln aus Mitgliedern zusammen zu legen, welche Gegner einer Reichsbank sind. Die Herren hätten ihm schon längst, wenn sie die Frage der Reichsbank einer vorläufigen Besprechung und Abstimmung unterzogen würden. Dennoch ist der Antrag ungültig, denn die Majorität des Hauses wird sich damit über die Stellung zu dem Gesetz klar, die erste Beratung kommt über eine bloß theoretische Diskussion hinzu, und Positionen, die sie der Kommission machen können. Der Antrag bedeutet daher nicht, wie der Abg. Windhorst meint, eine Berichtigung der Regierungsvorlage, sondern soll nur die verhinderten Regelungen verlassen, zur Reichsbank Stellung zu nehmen, was zur Auflösung der nächsten Sitzungen der Beratung beitragen wird.

Abg. Reichsverwiger (Krefeld) bedauert sich über Neberrücksicht des Hauses, gegen welche Behauptung v. Staufenberg berichtet und keinen sachlichen Unterchied darin erkennt kann, ob dieser Antrag zur ersten oder zweiten Beratung bestellt wird.

Abg. Dr. Löwe erklärt im Namen seiner Freunde (ver. in den letzten Session aus der Fortschrittspartei des Reichstages ausgeschiedenem Mitglieder), daß sie in dem Antrage Lasker nicht umhin könnten, eine Anticipation der der Kommission aufzugebenden Lösung ihrer Aufgabe und einen auf die Vertreter anderer Anträge in der Sache aufgelegten Druck zu erkennen. Da steht der Abg. Lasker seinen Zweck in der Haupthecke erachtet hat, so wäre er vielleicht geneigt, seinen Antrag für die große Beratung zurückzuziehen und für etwaige ähnliche Anträge zuvor eine Abänderung der Geschäftsordnung zu besorgen.

Dieser Aufforderung kann Abg. Lasker, da es sich um einen von verschiedenen Fraktionen vereinbarten Antrag handelt, nicht nachkommen, selbst wenn er persönlich dazu geneigt wäre, was nicht der Fall ist. Herrn Reichsverwiger aber giebt er zu bedenken, daß es doch seltsame Menschen sein müßten, die sich nicht für einen Moment, sondern drei Tage lang immerfort durch dieselbe Sache überrumpeln lassen. In der That sind alle Fraktionen, auch das Zentrum, so zufrieden mit der kurzen Zeit zwischen Sonntag und Montag zufrieden, rechtsseitig von dem Antrage in Kenntnis gestellt worden.

Die Frage über die Annahme des Antrags Lasker muß über die Frage über ihre Geschäftsordnungsmäßigkeit vorangehen und viele Vorfrage wird mit 148 gegen 138 Stimmen verneint. (Die Fortschrittspartei mit wenigen Ausnahmen, wie Dünker und Höverbeck stimmt für die Unzulässigkeit.) Darauf erklärt Präsident v. Forckenbeck, daß, nachdem die Majorität gegen die Unzulässigkeit eines Antrages sich ausgesprochen habe, den er mit der Geschäftsordnung für wohl vereinbar gehalten, er nicht mehr die Autorität besitzen glaube, die zur Führung des Hauses gegenüber nothwendig sei, legt das Präsidiun nieder und verläßt unter

großer Bewegung den Präsidentenstuhl, den sofort der erste Vizepräsident Schenk von Stauffenberg unter dem Beifall des Hauses mit der Bemerkung betrüft, er hoffe diese Stelle nur für kurze Zeit einzunehmen.

Das Haus beschließt nunmehr mit 158 gegen 127 Stimmen, das Bankgesetz an eine Kommission zu verweisen und zwar soll dieselbe 21 Mitglieder zählen. Die Freunde des Antrags Lasler stimmen fort ohne Ausnahme gegen die Verweisung an die Kommission. Gegen 5 Uhr verlässt sich das Haus.

Vizepräsident v. Stauffenberg will die nächste Sitzung auf Sonnabend ansetzen, aber v. Bernuth u. Löwe u. mit ihnen das ganze Haus wollen die Wahl des ersten Präsidiums, dessen das Haus jetzt entbehrt, so lange nicht anstreben lassen. „Wir müssen unsern alten Präsidenten wieder haben!“ rief Windhorst, u. so wie die nächste Sitzung lediglich für diesen Zweck der Präsidentenwahl auf Donnerstag 2 Uhr angezeigt. Natürlich wird der Arg. v. Forckenbeck mit Ablösung wiedergewählt werden und seine Dienste dem Hause sicher nicht versagen, so peinlich es für den Meister in der Führung großer Versammlungen und ihrer Geschäfte im ersten Augenblick auch sein mag in einer Frage der Geschäftsordnung übereinstimmt zu werden.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 16 November.

Wie im gestrigen Mittagblatt telegraphisch gemeldet, ist in der vergangenen Nacht der Wirkl. Geh. Rath und frühere Präsident des evang. Oberkirchenrats, Mathis, gestorben. Ludwig Emil Mathis wurde am 31. Mai 1797 zu Berlin geboren, trat 1823 in den preußischen Staatsdienst, wurde 1840 zum Ober-Rat ernannt; 1846 zum Ministerial-Direktor ernannt; 1848 ließ er sich zur Disposition stellen, weil er einer konstitutionellen Regierung nicht dienen wollte. Später jedoch änderten sich seine Ansichten, und gehörte er während der Realisationsperiode im Abgeordnetenhaus zu den entschiedensten Gegnern des Ministerial-Manteuffel. Während der Sessonen von 1859 und 1860 war er Vizepräsident des Abgeordnetenhauses. 1860 schied er definitiv aus dem Staatsdienst. Nach dem Tode des Herrn v. Uechtritz wurde er jedoch vom Könige zum Präsidenten des Oberkirchenrats berufen, in welcher Stelle er bis 1872 verblieb. Sein Nachfolger ist bekanntlich Präsident Herrmann.

Der Geh. Kommerzienrat St. hatte vor einiger Zeit eine Vorladung vor dem Untersuchungsrichter Pescatore erhalten. Er war nicht wenig erstaunt, als er von dem Untersuchungsrichter hörte, daß er in der Graf Arnim'schen Angelegenheit vernommen werden solle, da man glaube, daß er Wissenschaft über den Verbleib der von dem Grafen verheimlichten Papiere habe. Herr Pescatore fragte den Zeugen, ob er nicht vor Kurzem eine Unterredung auf der Straße mit dem Grafen gehabt. Herr St. mußte dies bejahen. Die weiteren Fragen gingen nun dahin, ob der Graf nicht geäußert habe, der Kriminal-Polizei-Inspektor Pick würde bei der Haussuchung, die er im Hotel am Pariser Platz vorgerichtet, die Papiere gefunden haben, wenn er nur ein wenig weiter gesucht hätte, und ob aus den weiteren Ausführungen des Grafen nicht der Aufbewahrungsort hervorgegangen wäre. Herr St. erklärte, von einer derartigen Ausführung sei ihm nichts bekannt; er sei eines Tages auf einem Spaziergang dem Grafen Arnim und dessen Sohne begegnet; der letztere sei auf ihn getreten und habe zu seinem Vater gesagt: „Erlaube, lieber Vater, daß ich Dir Herrn Geh. Kommerzienrat St. vorstelle, durch dessen Vermittlung es möglich geworden ist, die von dem Gericht geforderte Ration von 100,000 Thaler noch an denselben Tage flüssig zu machen. Der Graf sagte mir einige Dankesworte und das war der ganze Gegenstand der fraglichen Unterredung.“ Der Vorfall zeigt aber deutlich, mit welcher Einfödigkeit die ganze Sache betrieben wird, bemerkte die Trib.

Marienburger Berder, 16. November. Kürzlich meldete die „Danz. Bzg.“, daß die Mennoniten sich weigern, an die evangelischen und katholischen Kirchen Abgaben zu zahlen. Die „Altpr. Bzg.“ bringt eine darauf bezügliche Engegnung, der wir folgenden Passus entnehmen:

Es sind neue Kirchen und Thürme gebaut, die Mennoniten halfen und harrten geduldig auf ein Gesetz, daß sie mit anderen Konfessionen gleich stellen sollte, aber es erschien nicht, kein Wunder, wenn sie an wenigen Ortschaften, um ihre Rechte nicht zu vergeben, sich weigerten, aber doch zahlten. Endlich, am 14. Juni d. J., erschien ein Gesetz, welches sie von peripherischen Abgaben an fremde Kirchen befreite. Nun aber entstand die Frage, was ist persönlich? oder was ist dinglich? Wohin gehören diese Kirchenbaulasten, Prediger-Gehälter u. s. w.? Auch die Rechtsgelehrten vermochten nur die Antwort zu geben: „Das muß die Rechtswissenschaft entscheiden.“ Die Mennoniten sind also gezwungen, zu klagen und zu protestieren, sie können nicht darauf, wie der Herr Ber. des Artikels in der „D. Bzg.“ meint, um neue Rechte zu gewinnen, sondern notwendig mit anderen Konfessionen gleich zu kommen. Wenn die Mennoniten mit andern Konfessionen gleiche Verpflichtungen haben, wollen sie auch gleiche Rechte erwerben.

Fulda, 16. November. Wir meldeten von der Anwesenheit zweier Regierungskommissare in Fulda, welche nach Mitteilungen verschiedener Zeitungen wegen der Vereinigung des fuldaer Seminars mit dem limburgischen verhandeln sollten. Einer Nachricht der „D. Bzg.“ folge, dass dies jedoch nicht der Zweck des Besuches der Herren in der Bonifaziusstadt gewesen zu sein, vielmehr hätten dieselben unter Mitwirkung und in Übereinstimmung mit dem Kapitelsverwoeser Hahne eine Visitation des Unterrichtswesens in dem dortigen Seminar vorgenommen.

London, 16. November. Disraeli's bekannte Discourse ist noch immer Gegenstand der Betrachtungen der meisten hiesigen Blätter. Vor einigen Tagen wurde namentlich auf die Seele hingewiesen, welche die angebliche Zufriedenheit des englischen Arbeiters darauf zurückzuführen suchte, daß derselbe sich bedeutender Vorzüge vor der Aristokratie anderer Länder erfreue und weder willkürliche Verhaftungen noch Haussuchungen zu fürchten habe. Die „Saturday Review“ hat daran die Bemerkung geknüpft:

„Es ist kaum möglich, daß mit diesen Worten nicht auf die Sache des Grafen Arnum angespielt wurde, und eine solche Anspielung hätte in einer Weise unerheblich wirken können. Die Erörterung der Schritte einer freudigen Regierung, während eines schwedenden Prozesses, welchen die freudige eingeleitet hat, scheint nicht der beste Weg, um die freudlichen Beziehungen mit den Großmächten, um welche Herr Disraeli sich so angestrebt, nicht bestoßt zu erhalten, zu fördern. Deutschland scheint nicht am Tische des Doro Mayor vertreten gewesen zu sein. Wenn aber der deutsche Botschafter in jenen gewesen wäre, so hätte er am Ende verfügt sein dürfen zu fragen, ob es denn wirklich wahr sei, daß ein Arbeiter vor Verhaftung und Haussuchung geschützt ist, wenn er von dem Kriminalgericht angeklagt ist, sich fremdes Gut angeeignet zu haben. Er hätte auch seine Überzeugung darüber äußern können, daß es einem englischen Premier merkwürdig erscheine, wenn ein Edelman in solchem Falle wie ein Arbeiter behandelt werde.“

Daraufhin ist die „Times“ zu einer Erklärung ermächtigt worden, daß in jener Rede durchaus keine Anspielung auf das gerichtliche Verfahren gegen den Grafen Arnum beabsichtigt gewesen sei. Mr. Disraeli habe dabei an diese Angelegenheit um so weniger denken können, als die Verhaftung des Grafen Arnum keineswegs eine willkürliche, sondern eine gesetzliche Maßregel war. Ledermann, dem an der Vermeidung von Missverständnissen zwischen den politischen

Kreisen Deutschlands und Englands gelegen ist, wird, so liegt sich die „Nordd. Allg. Bzg.“ hierzu vornehmend, gewiss mit Befriedigung von dieser Erklärung Alt nehmen.

lokales und Provinziales.

Breslau, 19. November.

Der Domherr Woyciechowski aus Gnesen ist gestern Morgen 8 Uhr aus seiner Hof in Bromberg, nachdem er seit dem 17. April die ihm wegen unbefugter Ausübung der Funktion eines Offizials auferlegten Strafen verbüßt hat, entlassen worden. Sein erster Gang, schreibt die „Bzg. Bzg.“, war in die katholische Kirche, wo er eine Messe abhielt.

Zur Beratung über die Statuten des zu gründenden Konsumvereins fand gestern Abends im Saale der Louisenschule eine zweite Generalversammlung unter Vorsitz des Regierungs-Präsidenten a. D. Willenbücher statt.

Derselbe sprach zunächst dem Direktor Dr. Barth dafür den Dank der Versammlung aus, daß auf dessen Befürwortung das Provinzial-Schulkollegium die Benutzung des Saales zu der Versammlung bewilligt habe, und setzte unter Zustimmung derselben fest, daß kein Redner länger als 5 Minuten sprechen, und in derselben Sache nur zweimal das Wort ergreifen dürfe. Es wurde sodann zur Statutenberatung übergegangen. — § 1 des Statuts, welches lautet: „Firma und Sitz des Vereins.“ Der Verein führt die Firma: Boerner Konsumverein, eingetragene Genossenschaft, war bereits in der vorigen Generalversammlung angenommen worden. Zu § 2 des Statutenentwurfs ergriffen das Wort: Oberpostdirektor Schiffmann, Provinzialmeister Kamm, Direktor Dr. Barth, Dr. Magener, Dr. Krebschmer, Realschullehrer Schmidt, Sekretär Borwerk, Kaufmann Heyman. Von sämtlichen, zu diesen Paragraphen gestellten Zusatzanträgen wurde nur der eine angenommen, daß der Verein Lebens- und andere Bedürfnisse von guter Qualität „zu einem billigen Preise“ verschaffen solle. Kaufmann Heyman beantragte, daß der Verein nicht bloß an seine Mitglieder, sondern auch an Nicht-Mitglieder Lebensmittel verkaufen solle, da er sonst wegen zu geringen Umsatzes nicht werte bestehen könne. Dr. Magener machte dagegen geltend, daß, wenn der Vortheil, welchen der Verein gewähre, die Beschaffung billiger Lebensmittel, auch Nicht-Mitglieder zu Gute käme, wenige Personen demselben als Mitglieder beitreten würden. Ebenso wies Provinzialmeister Kamm darauf hin, daß der Verein, wenn er Handel treibe, insofern er auch an Nicht-Mitglieder Lebensmittel verkaufe, zur Besteuerung herangezogen werden müsse. Es fiel demnach der Heymann'sche Antrag, ebenso ein Antrag des Dr. Krebschmer, daß der Verein insbesondere die notwendigsten Lebensmittel, Brod und Fleisch, führen solle; ferner ein Antrag, den Passus 2, nach welchem der Verein für eigene Rechnung andere seinem Zwecke entsprechende wirtschaftliche Unternehmungen zu Gunsten seiner Mitglieder in's Leben rufen und verwalten könne, fallen zu lassen. Es lautet demnach § 2: „Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern für den Haushaltungsbedarf Lebens- und andere Bedürfnisse von guter Qualität zu möglichst billigen Preisen gegen sofortige Barzahlung zu verschaffen. Zu diesem Behufe kann der Verein: 1) eine oder mehrere Verkaufsstellen für eigene Rechnung errichten und verwalten und die derselben zum Verkauf gestellten Waren zu den vom Vorstande jedesmal normirten Preisen an seine Mitglieder gegen Bezeichnung der Mitgliedskarte und Barzahlung verkaufen; 2) für eigene Rechnung andere, seinem Zwecke entsprechende wirtschaftliche Unternehmungen zu Gunsten seiner Mitglieder in's Leben rufen und verwalten.“ Alle übrigen Paragraphen des Statuten-Entwurfs wurden alsdann von der Versammlung, vorbehaltlich einiger antragten redaktionellen Änderungen, in bloc angenommen. Die wesentlichsten, übrigen Bestimmungen dieses Statuts sind folgende: Die Mitgliedschaft geht verloren durch Eröffnung des Kontaktes gegen das betr. Mitglied, durch thatägliches Fernbleiben, d. h. Nicht-Eintritt der Waren vom Vereine, sowie durch Ausschlüfung mittelst Bzg. § 3 des Verwaltungsraths wegen nicht pünktlicher monatlicher Entrichtung der Kostenzahlungen zur Errichtung des obligatorischen Vereinsantheils pp. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einen Vereinsanteil im Betrage von 15 Mark zu erwerben, und für Erfüllung sämtlicher, vom Verein ordnungsmäßig eingegangener Verpflichtungen, soweit die Vereins-Aktiva, resp. der Reservfonds nicht ausreichen, solidarisch mit seinem ganzen Vermögen zu haften. Der Vereinsanteil von 15 Mark kann durch einmalige Barzahlung oder durch monatliche Theilzahlungen von mindestens 1 Mark eingezahlt werden. Jedes Mitglied ist befugt, durchbare Börs- oder Rateneinnahme mehrere Vereinsanteile zu erwerben. Die Vereinsanteile werden zu 5 p.C. verzinst. Jedes Mitglied kann seine sämtlichen Anteile bis auf einen jederzeit zu rückziehen, und ebenso kann der Verein sämtlichen Mitgliedern ihre Anteile, bis auf einen, kündigen. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, zu beschließen, daß jedes Mitglied mehr als einen Anteil zu erwerben verpflichtet ist. Von dem Überschuss der gesamten Geschäftsführung werden 5 p.C. zur Bildung eines Reservfonds bis zur Höhe von 10,000 Mark verwendet. Die übrigen 95 p.C. des ermittelten Überschusses werden den Mitgliedern in ihren Abrechnungs- und Kontrollbüchern nach Maßgabe ihres Waarenverbrauges als Dividende gutgeschrieben. Bei einem Defizit sind zunächst der Reservfonds, sodann die obligatorischen Vereinsanteile heranzuziehen. Die Generalversammlung beschließt unter Anderem über außerordentliche Ausgaben im einmaligen Betrage von mehr als 10,000 Mark, über Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verein begründen, über Höhe und Bedingungen aufzunehmender Darlehen etc. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 9, wovon alljährlich 3 durch das Los auszutragen. Der Vorstand, welcher vom Verwaltungsrath gewählt wird, besteht aus 2 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von 2, mit einer Abstimmzeit von 4 Wochen stattfindenden Generalversammlung erfolgen. — Zur Wahl des Verwaltungsraths, des Vorstandes und der Revisoren wird nächst Sonnabend eine dritte Generalversammlung stattfinden. Zur Wahl berechtigt sind nur diejenigen Personen, welche das Staat unterzeichnet, und mindestens eine monatliche Kostenzahlung von 1 Mark geleistet haben. Unterzeichnung und Zahlung werden auf dem Provinzialamt-Bureau entgegenommen. Eine Vorbesprechung über die Wahlen findet Freitag Abends im Schwerenz'schen Lokale statt.

Staats- und Volkswirtschafts.

** Hannover, 18. Novbr. In der heutigen Generalversammlung der Aktionäre der Hannoverschen Maschinenbau-Aktiengesellschaft, vorm. Georg Egestorff, wurde die Auszahlung einer 3prozentigen Dividende einstimmig beschlossen; auch sämtliche übrige vom Verwaltungsrath gestellten Anteile wurden genehmigt.

** London, 17. November. Zu der heute begonnenen Auktion waren im Ganzen 88,165 B. Wolle gestellt; es hatten sich viel inländische, weniger ausländische Käufer eingefunden. Australische Wolle fest und unverändert, geringere Kapwolle ½—1 d. niedriger.

Vermischtes.

* Der Prozeß Hessel csa. Wurmb wird im Laufe des Monats Dezember in letzter Instanz zur Verhandlung kommen. Die Schriftstellerin Therese Ramau-Böhner hatte sich im Frühjahr dieses Jahres bereits als Zeugin gemeldet, wurde auch vernommen, mußte jedoch Deutschland bald darauf in eigenen Angelegenheiten verlassen. Sie wird im Dezember zum Termin erscheinen.

* Nequin, 14. November. Der Kaiser hat, wie verlautet, bei seiner letzten Anwesenheit am diesigen Orte für bedürftige Individuen des Königs Grenadier-Regiments ansehnliche Unterstützungen bewilligt.

— Von dem silbernen Schaffir, welches in der Mitt. der Speiseanstalt zum Diner beim Besuch des Kaisers verwendet worden, waren mehrere Stücke abhanden gekommen. Der Dieb ist bereits ermittelt, hat aber die gestohlenen Gegenstände, insbesondere eine Kanne, in kleine Stücke zerbrochen, um sie leichter verwischen zu können. (Sbd.)

Berantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Breslau.

Angekommene Fremde vom 19. November.

MYLIUS HOTEL DE DRESDEN. Die Rittergutsbesitzer Baeth aus Czerewicze, von Treckow aus Radajewo, Hoffmann aus Ryczywo, die Kaufleute Kuhn aus Breslau, Brieke und Conrad aus Sietin, Abraham aus Hamburg, Rosenberger aus Köln, Borke aus Breslau, Venus aus Berlin, Kutsch und Bresler aus Breslau, Alle aus Köln, Domänenpächter Speidert aus Gonjawa.

BUCKOW'S HOTEL DE ROME. Die Kaufleute Geibel aus Hanau, Galchhoff aus Zelle, Dockorn aus Breslau, Hartmann aus Leonis, Huber aus Borsigheim, Comper, Ehlers und Pohlmann aus Berlin, Major von Salom aus Golberg, die Rittergutsbesitzer von Wieski aus Wieser, von Jasinski und Frau aus Witkowice, v. Karnicki aus Eichsen.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Kaufmann von Moal aus Czerny, die Rittergutsbesitzer Majewski aus Guronko, Cohn aus Alexanderow, Biemeister von Wilejewski aus Wrone.

HOTEL DE BERLIN. Die Rittergutsbesitzer v. Koszuck aus Swynia, Borchardt aus Gortatow, Haus aus Polkau, Jaenick aus Landsberg, Lewy aus Krötzschau, Blau aus Liebau, Maurermeister Zimmermann aus Grodow, Schreiber aus Neustadt.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Kaufleute Kastner-Kontrolleur Mährmann aus Roggen, Hotelbesitzer Kluge aus Roggen, die Kaufleute Landsberg aus Leipzig, Kunk aus Magdeburg, Heiliger aus Dresden, Bender, Hall und Walter aus Berlin, Berger und Seidel aus Breslau.

KEILLER'S HOTEL. Die Kaufleute Kühn aus Samler, Greifendorf aus Grätz, Faß aus Wreschen, Salinger aus Stenschenow, Bevollmächtigter Werner aus Borek, Gastwirth Malowits aus Dobrawa.

GRAETZ HOTEL ZUM DEUTSCHEN HAUSE vorm. KRUGE. Die Kaufleute Wandrau aus Neutomischel, Lipmann und Lehmann aus Schubin, Frau Bremel aus Holland, Frau Anders aus Bromberg, Bedieter Suppe aus Ostritzko, Mühlbauer Nausch aus Neutomischel, die Viehhändler Drabe aus Magdeburg, Schulz und Lewandowski aus Sarne, Bauaufseher Hößner aus Schildberg.

HOTEL DE PARIS. Bürger Sawicki aus Wür. Goslin, Frau Sawicka aus Neustadt, die Kaufleute Melende aus Gabelowitz, Remak aus Posen, Samuel aus Schrimm, Wilkowitz aus Drusko, Richter aus Pleischen, Kommissarius Pstrołowski aus Polulice, Holzhändler Osendowski aus Dels i. Schl.

HOTEL ZUM SCHWARZEN ADLER. Gutsbes. Cichowicz aus Rydelewo, Gutsbesitzer und Rent. Kahl u. Frau aus Punczlowo, Berwalt. S. Bubach aus Kamion, Mäzenenmeister F. Kochow aus Landsberg a. B., Antiquar v. Bentkowsky aus Kurnik, die Bürger Pieznicki und Koslonki aus Polen, Wirtschaftsbeamter Molik aus Dziewi, Kniecik, Frau Siekkinga aus Schröda.

LACHMANN'S GASTHOF IM EICHEN BORN. Die Kaufleute Steier aus Stolpe, Goldstein aus Kollo, Seidel aus Wylem, Kalmenst aus Kleitschow, Handelsmann Kurz aus Kollo, Klempnermfr. Skalash aus Gnesen, Rabbiner Schreider aus Grätz.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 18. Novbr. Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 p.C. pr. November und pr. November-Dezember 18%, pr. April-Mai 57 Mt. — Pf. Weizen pr. Nov. 62 Roggen pr. November 52%, pr. November-Dezember 50%, pr. April-Mai 17 Mt. Rüböl pr. Nov.-Dez. 17%, pr. April-Mai 56 Mt. pr. Mai-Juni 51 Mt. — Zink fest. — Weiter: Trübe.

Bremen, 18. November. Petroleum (Schlussbericht). Starckhardt white 100 5. 55 Pf. Rüböl.

Hamburg, 18. November. Getreidemarkt. Weizen und Roggen lotto fest, beide auf Termine fest. Weizen 126 pf. pr. November 1000 Kilo netto 189 B., 188 G., pr. November-Dezember 1000 Kilo netto 187½ B., 186½ G., pr. December-Januar 1000 Kilo netto 187 B., 186 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 189 B., 188 G. Roggen pr. November 1000 Kilo netto 162 B., 160 G., pr. November-Dezember 1000 Kilo netto 159 Br., 158 G., pr. December-Januar 1000 Kilo netto 157½ B., 156½ G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 153 Br., 152 G. Hafer fest. Gerste rubig. Rüböl still, loco u. pr. November 54%, pr. Mai pr. 200 B. 57%. Spiritus still, pr. November u. pr. December-Januar 45, pr. März-April 45%, pr. April-Mai pr. 100 Liter 100 p.C. 45%. Kaffee fest, aber rubig. Umsatz 2500 Sac. Petroleum still, Standard white lotto 9, 50 B., 9, 40 G., pr. November 9, 40 G., pr. December 9, 55 Gd., pr. Januar-März 9, 90 Gd. — Weiter: Schön.

Köln, 18. November. Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Weiter: Roggen. Weizen flau, biefiger loto 7, freudner loto 6, 20, pr. November 6, 14, pr. März 18 Mt. 55 Pf., pr. Mai 18 Mt. 60 Pf. Roggen matt, biefiger loto 6, 5, pr. November 5, 9, pr. März 14 Mt. 90 Pf., pr. Mai 14 Mt. 65 Pf. Hafer pr. März 18 Mt. 25 Pf., pr. Mai 18 Mt. 10 Pf. Rüböl flau, loto 9½%, pr. Mai 30 Mt. 90 Pf.

Liverpool, 18. November, Nachmittags. Baumwolle (Schlussbericht): Umsatz 18,000 B., davon für Spekulation und Export 3000 Ballen. Fest.

Midd. Orleans 8%, middling-amerikan 7½, fair Dhollera 5%, midd. fair Dhollera 4%, good middling Dh

Produkten-Körte.

Berlin. 18. Novbr. Wind: NW. Barometer 27, 11. Thermometer frisch - 2° R. Bitterung: bewölkt.
Der heutige Markt zeigte für Roggen bereits wieder eine merklich bessere Haltung. Ware ist heute nicht so reichlich angeboten worden, wie letzter Tage; die Einer erzielten daher sehr feste Preise. — Roggenmehl matt. Nov. merklich gewichen. Gefündigt 2000 Et. Kündigungspreis 7 R. 23 Sgr. per 100 Kilgr. — Weizen hat bei schwachen Anerbietungen recht feste Haltung erlangt. Gefündigt 21,000 Et. Kündigungspreis 6½ R. per 1000 Kilgr. — Hafer loso viel verläufig. Termine etwas besser bezahlt. Gefündigt 1600 Et. Kündigungspreis 6½ R. per 1000 Kilgr. — Rübbel anfänglich unbedeutet, hat bei vermehrter Kauflust sehr feste Haltung gefunden — Petroleum. Gefündigt 1500 Barrels. Kündigungspreis 7½ R. per 100 Kilgr. — Spiritus in sehr fester Haltung. Gefündigt 20,000 Et. Kündigungspreis 19 R. per 1000 Kilgr. —

Weizen loso per 1000 Kilgr. 55-70 R. nach Dual. gef. gelber per diesen Monat 61½-64 R. Nov.-Dez. do. Dezbr.-Jan. — April-Mai 186½-187½ R. R. M. do. Mai-Juni 187½-188½ R. — Roggen

Breslau. 18 November.

Weichend.

Freiburger 105. de. junge — Oberschles. 166½. R. Oder-Wer St. A. 117½. do. do. Prioritäten — Framosten 183 Lombarden 82½. Italiener — Silberrente 68%. Rumäniener 34%. Breslauer Diskontobank 89%. do. Wechslerbank 77. Schles. Bank 111½. Kreditbank 140%. Laurahütte 135. Oberschles. Eisenbahnbud. Österreich. Banken. 92%. Russ. Banknoten 94%. Bresl. Mälerbank — do. Mäler-B.-B. — Prov.-Mäler. — Schles. Ber.-einsbank — Deutsche Bank — Bresl. Prov.-Wechslerb. —

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 18. Novbr. Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Still, aber fest.
[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 119½. Pariser Wechsel 95%. Wiener Wechsel 107½. Framosten 319%. Böhm. Weißb. 211. Lombarden 144½. Galizier 256½. Elisabethbahn 204½. Nordwestbahn 148%. Kreditaktien 245. Russ. Bodenkredit 90. Russen 1872 98%. Silberrente 68½. Papierrente 64%. 1860er Loos 107½. 1864er Loos 172%. Amerikaner 82 97%. Deutsch-Österreich. 89½. Berliner Bankverein 86½. Frankfurter Bankverein 87½. do. Wechslerbank 84%. Nationalbank — Meiningen Bank 101½. Hahn'sche Effektenbank 117½.

Berlin, 18. November. Die Stimmung der Börse zeigte auch heute ein wenig festes Gepräge. Die Course stellten sich auf spekulativem Gebiet abermals niedriger und die Tendenz blieb anfangs eine weichende, da einerseits die auswärtigen Notirungen wenig günstig eingetroffen waren und überdies wie schon in den letzten Tagen auf allen Verkehrsgebieten eine stark ausgeprägte Geschäftsstille herrschte. Um die Mitte der Börsezeit traf dann eine mäßige Befestigung der Haltung ein, die aber fast ausschließlich in der Coursebewegung zum Ausdruck kam. Der geschäftliche Verkehr dagegen überschritt die anfänglichen engen Grenzen, nur für vereinzelter Devisen.

Der Kapitalmarkt und die Kassawerte der übrigen Geschäftszweige bewahrten eine im Ganzen feste Haltung, aber auch hier blieben die Umsätze wenig belangreich und nur für inländische Anlagewerte ergab sich etwas regerer Begehr.

Der Geldstand ist als ziemlich flüssig zu bezeichnen; im Privat-

Fonds- u. Aktienbörsen

Berlin, den 18. November 1874.

Deutsche Fonds.

Go solidar. Anl. 105 11/16 R. 11/16 R. 11/16 R.

Staats-Anleihe 99 1/2 R. 99 1/2 R. 99 1/2 R.

do. do. 1/2 R. 1/2 R. 1/2 R.

Staatschuldb. 3½ R. 3½ R. 3½ R.

Par. St. Anl. 1855 128 1/2 R. 128 1/2 R. 128 1/2 R.

Kur. 40 Thlr. Obl. 77 R. 77 R. 77 R.

R. r. Krem. Sch. 94 1/2 R. 94 1/2 R. 94 1/2 R.

Do. Leibbat. Obl. 101 1/2 R. 101 1/2 R. 101 1/2 R.

Ber. Stadt-Obl. 5 103 R. 103 R. 103 R.

do. do. 1/2 R. 1/2 R. 1/2 R.

do. do. 91 1/2 R. 91 1/2 R. 91 1/2 R.

Ber. Börsen-Obl. 5 100 1/2 R. 100 1/2 R. 100 1/2 R.

Berliner 100 1/2 R. 100 1/2 R. 100 1/2 R.

do. do. 104 1/2 R. 104 1/2 R. 104 1/2 R.

Kur. u. Neum. 87 1/2 R. 87 1/2 R. 87 1/2 R.

do. do. 86 1/2 R. 86 1/2 R. 86 1/2 R.

do. neu 103 1/2 R. 103 1/2 R. 103 1/2 R.

Ostpreußische 36 1/2 R. 36 1/2 R. 36 1/2 R.

do. do. 96 R. 96 R. 96 R.

do. do. 102 1/2 R. 102 1/2 R. 102 1/2 R.

do. do. 87 1/2 R. 87 1/2 R. 87 1/2 R.

Pomm. neue 95 1/2 R. 95 1/2 R. 95 1/2 R.

Württem. 94 1/2 R. 94 1/2 R. 94 1/2 R.

do. do. 100 1/2 R. 100 1/2 R. 100 1/2 R.

Kur. u. Neum. 97 1/2 R. 97 1/2 R. 97 1/2 R.

Pommersche 98 R. 98 R. 98 R.

Württem. 97 1/2 R. 97 1/2 R. 97 1/2 R.

Preußische 98 R. 98 R. 98 R.

do. do. 106 1/2 R. 106 1/2 R. 106 1/2 R.

Pr. Bd. Cr. Pfd. 102 1/2 R. 102 1/2 R. 102 1/2 R.

B. Unfindb. L. II. 5 104 1/2 R. 104 1/2 R. 104 1/2 R.

Pomm. Hyp. Pr. B. 5 104 R. 104 R. 104 R.

Pr. Cr. B. Pfd. B. 100 1/2 R. 100 1/2 R. 100 1/2 R.

do. (10 Thlr.) 100 1/2 R. 100 1/2 R. 100 1/2 R.

Krupp Pt.-Drück. 100 1/2 R. 100 1/2 R. 100 1/2 R.

Rhein. Pro. Pfd. 101 R. 101 R. 101 R.

Unhalt. Rentenbr. 97 1/2 R. 97 1/2 R. 97 1/2 R.

Meiningen 5 1/2 R. 5 1/2 R. 5 1/2 R.

Mein. Hyp. Pfd. B. 4 100 1/2 R. 100 1/2 R. 100 1/2 R.

Homb. Pr. A. v. 1866 3 54 1/2 R. 54 1/2 R. 54 1/2 R.

Oldenburgs. 41 1/2 R. 41 1/2 R. 41 1/2 R.

Zad. St. A. v. 1866 101 1/2 R. 101 1/2 R. 101 1/2 R.

do. Cr. A. V. A. 67 1/2 R. 116 1/2 R. 116 1/2 R.

Neuebad. 35 1/2 R. 35 1/2 R. 35 1/2 R.

Badische St. Anl. 104 1/2 R. 104 1/2 R. 104 1/2 R.

Bair. Pr. Anleihe. 118 R. 118 R. 118 R.

Def. St. Dräm. A. 111 1/2 R. 111 1/2 R. 111 1/2 R.

Lübecker do. 56 1/2 R. 56 1/2 R. 56 1/2 R.

Meclebn. Schuldt. 87 1/2 R. 87 1/2 R. 87 1/2 R.

Köln-Wind. P. A. 104 1/2 R. 104 1/2 R. 104 1/2 R.

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881 6 104 1/2 R. 104 1/2 R. 104 1/2 R.

do. do. 1882 gef. 97 1/2 R. 97 1/2 R. 97 1/2 R.

do. do. 1885 6 102 1/2 R. 102 1/2 R. 102 1/2 R.

Newyork. Stadt-A. 7 100 R. 100 R. 100 R.

do. Goldanleihe 99 1/2 R. 99 1/2 R. 99 1/2 R.

Finnl. 10 Thlr. 12 1/2 R. 12 1/2 R. 12 1/2 R.

Bank- und Kredit-Aktien und Anteilscheine.

Bl. f. Sprit (Wrede) 7½ 60 1/2 R. 60 1/2 R. 60 1/2 R.

Barm. Bankverein 5 88 1/2 R. 88 1/2 R. 88 1/2 R.

Berg.-Märk. Bank 4 78 1/2 R. 78 1/2 R. 78 1/2 R.

Berliner Bank 4 78 1/2 R. 78 1/2 R. 78 1/2 R.

do. Bankverein 5 86 1/2 R. 86 1/2 R. 86 1/2 R.

do. Kassaf. 4 295 1/2 R. 295 1/2 R. 295 1/2 R.

do. Handelsgef. 4 122 R. 122 R. 122 R.

do. Wechslerbank 5 51 R. 51 R. 51 R.

do. Prod. u. Hdlsb. 33 87 1/2 R. 87 1/2 R. 87 1/2 R.

Bresl. Discontobr. 4 89 1/2 R. 89 1/2 R. 89 1/2 R.

Bk. f. Edw. Kwilecki 5 59 R. 59 R. 59 R.

do. Braunsch. 4 118 1/2 R. 118 1/2 R. 118 1/2 R.

do. Zettelsbank 4 105 R. 105 R. 105 R.

do. Pr. v. Anl. 645 158 R. 158 R. 158 R.

do. do. 66 5 153 1/2 R. 153 1/2 R. 153 1/2 R.

Türk. Anleihe 1865 43 1/2 R. 43 1/2 R. 43 1/2 R.

do. do. 1869 6 54 1/2 R. 54 1/2 R. 54 1/2 R.

do. do. kleine 6 54 1/2 R. 54 1/2 R. 54 1/2 R.

do. Loos (vollg.) 3 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.

Ungarische Loos 5 53 1/2 R. 53 1/2 R. 53 1/2 R.

do. do. 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.

do. do. 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.

do. do. 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.

do. do. 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.

do. do. 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.

do. do. 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.

do. do. 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.

do. do. 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.

do. do. 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.

do. do. 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.

do. do. 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.

do. do. 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.

do. do. 127 1/2 R. 127 1/2 R. 127 1/2 R.